## HASCH & PARTNER

## NEUERUNGEN DURCH DAS BRIS-UMSETZUNGSGESETZ

## 1. Die Änderungen im Überblick

Das BRIS-UmsG führt zu folgenden wesentlichen Änderungen:

- Die Verständigungspflicht der Gewerbebehörde nach § 13 Abs 2 FBG wurde beschränkt. Die Gewerbebehörde ist nun verpflichtet, bei den nach § 2 eingetragenen Rechtsträgern, bloß das Erlöschen der einzigen oder letzten Gewerbeberechtigung unverzüglich dem Gericht mitzuteilen.
- Weiters werden in § 22 FBG die Verständigungspflichten des Firmenbuches an die Bedürfnisse der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich der Feststellung einer Sozialversicherungspflicht angepasst.
- Gemäß der BRIS-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten bestimmte Basisinformationen über die in ihrem jeweiligen Unternehmensregister eingetragenen Kapitalgesellschaften (in Österreich Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) kostenlos zugänglich machen. Der neue § 34 Abs 1b FBG sieht eine kostenlose Kurzinformation vor, die neben der Firmenbuchnummer, die Firma, die Rechtsform, den Sitz, den Registerstaat und die Geschäftsanschrift des Rechtsträgers enthält. Der Gebührentatbestand im GGG (TP 10 Z IV lit a Z 5) für die bisherige Kurzinformation wird aufgehoben.
- Weiters wurde ein neuer § 37 FBG geschaffen, welcher in Umsetzung der BRIS-Richtlinie eine Verknüpfung der Unternehmensregister der Mitgliedstaaten in zweierlei Hinsicht vorsieht:
- Abs 1 regelt die Abrufbarkeit des Firmenbuches über das Europäische Justizportal. Die Europäische Kommission steht derzeit auf dem Standpunkt, dass über die Europäische Plattform nur Informationen über Kapitalgesellschaften abrufbar sein sollen.
- Abs 2 regelt, dass bei bestimmten Vorgängen, die für verschiedene nationale Register relevant sind (zB grenzüberschreitende Verschmelzungen), über eine zentrale Europäische Plattform ein automatischer Informationsaustausch zwischen den betroffenen Registern stattfindet, wobei zur Sicherstellung einer eindeutigen Kommunikation eine einheitliche europäische Kennung an Gesellschaften und Zweigniederlassungen vergeben wird. Die BRIS-Richtlinie sieht zwar auch nur eine Kennung für Kapitalgesellschaften und deren Zweigniederlassungen vor; in Österreich soll jedoch an alle im Firmenbuch eingetragenen inländischen Rechtsträger und inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Rechtsträger eine Kennung vergeben werden, da



Österreich bereit wäre, in Zukunft freiwillig den gesamten Inhalt des Firmenbuchs (Hauptbuch und Urkundensammlung) zur Verfügung zu stellen.

- Die Europäische Kennung ist eine Erweiterung der jeweiligen Firmenbuchnummer nach einer bestimmten Formel und kann automationsunterstützt vergeben werden.
- Früher wurden Zwangsstrafen wegen unterlassener Offenlegungspflicht erst nach vorheriger Aufforderung durch das Firmenbuchgericht, die Einreichung nachzuholen, verhängt. Nach geltendem Recht ist nach Ablauf der Offenlegungsfrist grundsätzlich sogleich eine Zwangsstrafverfügung zu erlassen. Nach jeweils zwei Monaten, in denen immer noch keine Einreichung des Jahresabschluss erfolgt ist, sind weitere Zwangsstrafen zu verhängen. Daher erscheint es auch für die Vermutung der Vermögenslosigkeit nach § 40 FBG nicht mehr zweckmäßig, auf eine Aufforderung durch das Gericht abzustellen.
- Die Vermutung der Vermögenslosigkeit des § 40 FBG soll nun auch durch den Ablauf einer bestimmten Frist ausgelöst werden, und zwar, wenn die Jahresabschlüsse von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht vollzählig zum Firmenbuch eingereicht werden und seit dem Zeitpunkt, zu dem der Jahresabschluss für das zweite Geschäftsjahr einzureichen gewesen wäre, mindestens sechs Monate vergangen sind.
- Da es nun keine Aufforderung mehr zur Einreichung der Jahresabschlüsse gibt, soll das Amtslöschungsverfahren mit der Verständigung von der beabsichtigten Löschung durch das Gericht eingeleitet werden (§ 41 FBG). Diese Verständigung hat gemäß § 18 FBG auf die Möglichkeit einer Äußerung binnen angemessener Frist hinzuweisen.
- Weiters sah § 41 FBG bisher die vereinfachte Zustellmöglichkeit bloß an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor. Nun wurde in dem neuen Abs 2 der Anwendungsbereich auch auf Aktiengesellschaften ausgedehnt.
- Gemäß § 42 FBG soll der Anwendungsbereich der §§ 39 bis 41 FBG, der bisher auch für Genossenschaften galt, auch explizit auf Privatstiftungen ausgedehnt werden. Abs 3 regelt, dass die Verständigung von der beabsichtigten Löschung gemäß § 41 FBG an die zuletzt im Firmenbuch eingetragen gewesenen oder noch aktuell eingetragenen Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls des Aufsichtsrats sowie an den derzeitigen oder letzten Stiftungsprüfer zu erfolgen hat. Soweit Stifter vorhanden sind, sind diese ebenfalls zu verständigen.
- Gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage kann die Vermutung der Vermögenslosigkeit gemäß § 40 Abs 1 FBG bei Privatstiftungen, mangels Offenlegungsverpflichtung, nicht zum Tragen kommen.



## 2. Zusammenfassung und Fazit

Mit dem BRIS-UmsG schreitet die Vernetzung der europäischen Handelsregister durch einen verstärkten grenzüberschreitenden Zugang zu Unternehmensinformationen voran.

Eine einheitliche europäische Unternehmenskennung soll zudem für eine bessere Kommunikation zwischen den nationalen Registern sorgen.

Neben den notwendigen Umsetzungsmaßnahmen ist insbesondere die Änderung des nationalen Rechtes betreffend die **Vermutung der Vermögenslosigkeit** zu beachten. Musste bisher eine Aufforderung zur Vorlage der noch nicht offengelegten Jahresabschlüsse ergehen, ehe ein Amtslöschungsverfahren eingeleitet werden konnte, ist dies künftig bereits dann möglich, wenn zwei Jahresabschlüsse nicht offengelegt wurden. Das **Amtslöschungsverfahren** wird sodann direkt mit der Verständigung über die beabsichtigte Löschung wegen Vermögenslosigkeit eingeleitet.

Ebenfalls relevant ist die Ausdehnung der **Anwendbarkeit** der §§ 39 bis 41 FBG auf **Privatstiftungen**. Wenngleich dies vorerst noch nicht vorgesehen ist, könnte dies ein erster Schritt dahin sein, auch Privatstiftungen künftig zur Offenlegung der Jahresabschlüsse innerhalb von neun Monaten zu verpflichten.

Weiters müsste dies die notwendige gesetzliche Grundlage dafür bieten, dass tatsächlich vermögenslose Privatstiftungen künftig wegen Vermögenslosigkeit und daher ohne das komplizierte Auflösungsverfahren amtswegig gelöscht werden könnten.

RA DDr. Alexander Hasch
RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA